Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 — Nr. 33.

(Nr. 12126.) Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags. Vom 23. April 1921.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Preußischen Landtags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtage und die folgenden acht Tage das Recht zur freien Fahrt auf den auf das Reich übergegangenen Strecken der ehemals preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft sowie auf allen in diesem Gebiete belegenen Privatbahnen und Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen;
2. von dem Tage vor dem ersten Zusammentritte des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder in dem seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung von monatlich eintausendfünfhundert Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist. Mehr als 1 500 Mark monatlich darf an Aufwandsentschädigung für denselben Kalendermonat auch denjenigen Mitgliedern nicht gezahlt werden, die zwei aufeinanderfolgenden Landtagen angehören.

(2) Mitglieder, die nach dem ersten Zusammentritte des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritte an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Mitgliedern, die im Verkehre zwischen Teilen Preußens Eisenbahnen benutzen, für die sie keine Freifahrtberechtigung besitzen, werden die hierdurch entstandenen Kosten ersetzt. Das gleiche gilt, wo eine Seeverbindung benutzt werden muß.

Für Ausschußsitzungen an Tagen, an denen keine Vollsitzung des Hauses stattfindet, erhalten die Ausschußmitglieder außer der Aufwandsentschädigung ein

Tagegeld von fünfzig Mark für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist.

§ 3.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von fünfzig Mark abgezogen.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist.

§ 4.

(1) Ein Mitglied des Landtags, welches gleichzeitig Mitglied des Reichstags ist, bezieht eine Aufwandsentschädigung nur, wenn der Landtag versammelt ist und der Reichstag länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammentritt, und abgesehen hiervon weiter nur für die Tage, für die ihm auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1437) ein Abzug von der Entschädigung, die es als Reichstagsmitglied erhält, gemacht wird.

(2) Der Landtag gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als versammelt, wenn er länger als eine Woche zu keiner Vollsitzung zusammentritt.

§ 5.

Ein Mitglied des Landtags darf während der Dauer seiner Berechtigung zur freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

§ 6.

Der Präsident des Landtags erhält für die Dauer seines Amtes außerdem eine Aufwandsentschädigung nach dem Satze von monatlich zweitausendfünfhundert Mark.

§ 7.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt und auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 8.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Landtags ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß sein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9.

Mitgliedern des Landtags, die als Mitglieder der verfassunggebenden Landesversammlung für den ganzen Monat März 1921 die diesen auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1919 (Gesetzsamml. S. 55) zustehende Aufwandsentschädigung erhalten haben, wird der rechnungsmäßig auf die Zeit nach dem 8. März 1921

entfallende Teil dieser Aufwandsentschädigung auf die ihnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 für denselben Monat zustehende Entschädigung angerechnet.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 20. Februar 1921 an.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Präsident des Landtags.

Berlin, den 23. April 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker.
Dominicus. Warmbold. Sämisch.

(Nr. 12127.) Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Volkswohlfahrt, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage von Handelswerften und Nebenanlagen durch die Stadt Köln. Vom 31. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadt Köln auszuführenden, durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Anlage von Handelswerften und Nebenanlagen Anwendung findet.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Oeser.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

(Nr. 12128). Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna im Kreise Weißenfels. Vom 8. April 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der

Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna, Kreis Weißenfels, zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Michel bei Groß Kayna durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 8. April 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage	Im Auftrage
Voelkel.	Krohne.	Stölzel.

(Nr. 12129.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Montanwachsgesellschaft Heimann & Co. in Halle a. S. gehörigen Zembschener Braunkohlenablagerungen (Zembschener Kohlenwerk) bei Zembschen im Kreise Weißenfels. Vom 19. April 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Montanwachsgesellschaft Heimann & Co. in Halle (Saale) zum Zwecke der Aufschließung ihrer Zembschener Braunkohlenablagerungen (Zembschener Kohlenwerk) bei Zembschen im Kreise Weißenfels durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 19. April 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
Voelkel.	Stölzel.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.